

STAATLICHE BEIHILFEN

C 11/89

Deutschland

(95/C 251/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten betreffend Beihilfen der Stadt Hamburg**

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, ihren Beschluß vom 26. April 1989 zur Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zurückzuziehen.

„In ihrer Entscheidung vom 18. Juli 1990 (staatliche Beihilfe Nr. C 11/89) befand die Kommission, daß ein faktisches Programm des Landes Hamburg mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war, und ordnete die Erstattung der gezahlten Beihilfen an, ohne jedoch in den einzelnen Beihilfefällen zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Handels vorlag.

Der Gerichtshof erklärte die Kommissionsentscheidung mit Urteil vom 13. April 1994 (verbundene Rechtssachen C-324/90 und C-342/90) für nichtig, da die tatsächliche Existenz des Programms nicht erwiesen sei (vgl. Randnummer 23 des Urteils) und die Kommission aufgrund der fehlenden Anmeldung der Einzelbeihilfen und des bruchstückhaften Charakters der Angaben der deutschen Behörden weder auf das Vorhandensein eines Programms schließen noch ihre Entscheidung damit rechtfertigen könne, insbesondere da sie nicht sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Befugnisse ausgeübt habe, um den Mitgliedstaat zur Übermittlung aller erforderlichen Informationen zu veranlassen (vgl. Randnummer 29).

Aufgrund dieses Urteils befindet sich die Kommission wieder in dem am 26. April 1989 gemäß Artikel 93 Absatz 2 eröffneten Verfahren. Dieses Verfahren betraf die Beihilferegelung bzw. die regionalen Beihilferegelungen und ihre Anwendungsfälle (vgl. Schreiben an den Mitgliedstaat und Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*).

Der Gerichtshof ist in seinem Urteil zu dem Schluß gekommen, daß die der Kommission vorliegenden Informationen es nicht gestatten, vom Bestehen von Beihilferegelungen auszugehen. Die Kommission ihrerseits verfügt nicht über andere Elemente, die den Schluß auf die Existenz von Beihilferegelungen zulassen würden.

Damit ist das Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilferegelungen und der sich daraus für die einzelnen Anwendungsfälle ergebenden Schlußfolgerungen hinfällig geworden.

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Kommission daher ihren Beschluß vom 26. April 1989 zurückzieht, mit dem sie wegen der von der Stadt Hamburg gewährten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet hatte.

Die anderen Mitgliedstaaten und sonstige Beteiligte werden durch eine Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichtet.“